

das Verhalten der Führungskräfte durch Zwänge, Anreize und Routinen beeinflussen könnte, was in der Folge über das gleiche Set an Wirkungsmechanismen die Verhaltensweisen der Mitarbeiter auf der Vollzugsebene und damit schließlich auch die administrative Performanz beeinflusst. In diesem Modell kommt den Aspekten der Führungskultur damit *auch* – neben ihrer eigenständigen Wirkung – die Rolle von *Mediatoren* zu. Mediatoren wirken als Vermittler zwischen unabhängigen und abhängigen Variablen (Baron/Kenny 1986). Dieses *Mediatorinnenmodell* bildet am genauesten die den äußerer Verwaltungsstrukturen in der Literatur zugewiesene Rolle ab, indem es in einem detaillierten Wirkungsmodell den Zusammenhang zwischen Struktur und Performanz offenlegt. Allerdings ist dieser vermittelte Zusammenhang zwischen den abstrakten strukturellen Merkmalen und individuellem Verhalten als sehr mittelbar und alles andere als deterministisch einzuschätzen.

5.5 *Modell- und Methodendiskussion*

Vor der Analyse sollen eine Reihe von methodischen Aspekten im Hinblick auf die Belastbarkeit des gewählten Ansatzes diskutiert werden. Diese Aspekte betreffen die Implikationen von Fokus, Fallauswahl und Rücklauf, die Verwendung von Perzeptionsdaten, die Möglichkeit eines *Common Source Bias* und die Aggregation von Wahrnehmungsdaten.

5.5.1. Marginalisierung der Koordinationsleistung

Der Untersuchungsansatz zielte auf die Erfassung der Performanz aus einer Fachperspektive ab. Der in der Literatur prominent diskutierte Aspekt der Koordination (vgl. Mintzberg 1979; Kuhlmann et al. 2011: 66ff.; 254ff.) wird nicht bzw. nur einseitig als negative Einflussnahme im Kontext der *funktionalen Binnen-Differenzierung* berücksichtigt. Erstens kann konzeptionell argumentiert werden, dass eine Bewertung der Koordinationsleistung im Widerstreit institutioneller Interessen oder gar der Grades der Annäherung an eine pareto optimale Gesamtleistung im Rahmen einer quantitativen Befragung methodisch äußerst schwierig ist. Zweitens kann argumentiert werden, dass weder das BImSchG noch das ArbSchG in *relevanten* Fragen behördliche Entscheidungsräume vorsehen. So ist die Genehmigung des Betriebs der hier betrachteten genehmigungsbedürftigen Anlagen ein gebundener Verwaltungsakt, darf also bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht verweigert werden (§ 6 BImSchG). Gleichzeitig sind die dort genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insb. die in § 5 und § 7 BImSchG genannten Betreiberpflichten und Anforderungen, zwingend zu erfüllen.

Auch bei weiteren Entscheidungen darf die Beurteilung der Schädlichkeit – die in zahlreichen Verordnungen konkretisiert ist – nicht mit den Betreiberinteressen abgewogen werden. Und auch die Bündelung von anderen Zulassungen im Rahmen der *Konzentrationswirkung* (§ 13 BImSchG) befreit nicht von der Einhaltung der speziellen fachgesetzlichen Vorschriften. Auch im Arbeitsschutz *muß* die Behörde einschreiten, wenn die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährdet ist. Natürlich ist diese rechtspositivistische Argumentationsweise dahingehend problematisch, als dass sie die in der Vollzugspraxis übliche, oft politischem Druck geschuldete Nutzung von Gestaltungsräumen ignoriert, die in den zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen und der Erhebungs- und Bewertungspraxis von potenziellen Gefahren angelegt ist. Dennoch bietet die hier gewählte Kombination einer fachspezifischen Perspektive in einem von formal geringen Ermessensräumen geprägten Aufgabenfeld einen im Vergleich mit Alternativen sehr belastbaren Ansatz zur Erfassung administrativer Performanz.

5.5.2. Implikationen aus Fallauswahl und Rücklauf

Einschränkungen hinsichtlich der Generalisierbarkeit und Aussagekraft der Ergebnisse ergeben sich aus dem Erhebungsdesign sowie aus der Höhe und der Zusammensetzung des Rücklaufs der Erhebung. Wie in Kapitel 5.3.2 beschrieben, wurde zur Generierung des Datensatzes eine Vollerhebung der Zielgruppe gewählt. Diese Herangehensweise war angesichts der Charakteristiken des Untersuchungsfeldes die geeignete. Damit gelten für das erhobene Sample die üblichen Einschränkungen hinsichtlich der Interpretation der berichteten Befunde und ihrer Verallgemeinerbarkeit auf die Gesamtpopulation.¹³⁷ So werden in der Darstellung der Befunde zwar Signifikanzen berichtet, diese dienen jedoch nur als weitere Anhaltspunkte zur Bewertung der Regressionskoeffizienten. Weder wird mit ihrer Angabe ein Anspruch auf eine Generalisierbarkeit der Ergebnisse über das erfasste Sample hinaus beansprucht, noch dienen sie als Grundlage der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der formulierten Hypothesen.

Der – gemessen an der näherungsweise ermittelten Grundgesamtheit – geringe Rücklauf von unter 12 Prozent ist auf eine Vielzahl von insbesondere institutionellen Faktoren zurückzuführen.¹³⁸ Aufgrund der insbesondere auf der Füh-

137 Eine Diskussion der Implikationen von Vollerhebungen auf die Anwendbarkeit inferenzstatistischer Verfahren findet sich bei Berk et al. (1995), Behnke (2005), Broscheid/Gschwend (2005) und Urban/Mayerl (2011: 130f.).

138 Auf individueller Ebene wurde keinerlei Kritik oder Ablehnung der Befragung berichtet. Vielmehr wurde die Thematisierung der Vollzugsumstände öffentlicher Verwaltungen allgemein begrüßt und die Erhebung in vielfältiger Weise unterstützt.